

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

IV. Stück.—Ausgegeben und versendet am 30. Jänner 1916.

1.

Personalangelegenheiten.

E. № 139/Adj.

(M. V. № 1006/P. des A. O. K. vom 5. Jänner 1916.)

Der Vertreter des k. u. k. Armeeoberkommandos in Warschau, Oberst des Generalstabskorps Josef Ritter von Paic hat am 1. Jänner 1916 seine Tätigkeit in Warschau aufgenommen.

Beim Vertreter des Armeeoberkommandos in Warschau wurden eingeteilt:

1) Hauptmann des Generalstabskorps Alois Pawel (zeitlich kommandiert);
2) Hauptmann Georg Zima des Inf.-Regts. № 67 als Leiter der Kanzlei;
3) Oberleutnant Moritz Graf Benyovski als fahrender Ordonnanzoffizier.

2.

Sommerweizen als Saatgut.

№ 1916. Es wird neuerlich in Erinnerung gebracht, dass alle Vorräte an Sommerweizen unbedingt für Saatzwecke reserviert werden müssen und dieselben unter keiner Bedingung für Nahrungszwecke verwendet werden dürfen.

3.

Malzkeime, Beschlagnahme.

№ 1586. Über Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 12. Jänner 1916 768/S werden sämtliche im Kreise befindlichen Vorräte an Malzkeimen für beschlagnahmt erklärt.

Für Malzkeime zu Futterzwecken wird der Preis von K. 22.—, für Industriezwecke K. 26.— pro 100 kg. netto als Höchstpreis festgesetzt.

Die Nichtbefolgung dieses Befehles wird strenge bestraft.

4.

Frachtbriefe.

(Ad Erlässe des Militärgeneralgouvernements № 18098 v. 1915 und 506 v. 1916.)

№ 1577. Um den Schmuggel mittels Bahn zu behindern, werden von jetzt an ausnahmslos nur mehr jene durch Zivilparteien zur Aufgabe gebrachten Frachten zur Beförderung angenommen, welche behufs Ausfuhr ins Hinterland oder deutsches Gebiet oder behufs Überfuhr in einen anderen Kreis des österr.-ung. Okkupationsgebietes eine besondere Ausfuhrbewilligung auf gelbem Papier oder auf dem Frachtbrief eine Genehmigungsklausel mit der runden Stampiglie des Kreiskommandos und der Unterschrift eines Funtionärs des Kreiskommandos vorweisen.

Die Genehmigungsklausel auf den Frachtbriefen dient ausschliesslich zu Kontrollzwecken und werden daher alle Parteien aufgefordert, diese Klausel in der Wirtschaftsabteilung des Kreiskommandos einzuholen. Auswärts wohnende Parteien haben diese Frachtbriefe per Post unter Beischluss eines frankierten Kuverts mit der Rückadresse an das Kreiskommando in Noworadomsk einzusenden.

Militärgüter werden wie bisher nur mit Militärfrachtbrief expediert.

5.

Aufenthaltsevidenz.

(An sämtliche Gendarmerieposten).

E. № 183/Adj. Sämtliche Gendarmerieposten haben unverzüglich zu erheben und spätestens

bis 10. Feber 1916 dem Kreiskommando zu melden, ob sich der Zivilarzt Dr. Heinrich Swiątnicki in ihrem Postenbereiche aufhält.

Negative Meldungen sind auch vorzulegen.

6.

Verordnungsblätter der k. u. k. Militärverwaltung in Polen — Verlautbarung.

Verordnungsblatt I. Stück vom 19. Februar 1915.

Inhalt: № 1 bis 4.

1. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die verbindende Kundmachung von Gesetzen, Anordnungen und Befehlen.

2. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend das Passwesen.

3. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend das Meldewesen.

4. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Verordnungsblatt II. Stück vom 11. März 1915.

Inhalt: № 5 bis 8.

5. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend das Kultuswesen.

6. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend das Unterrichtswesen.

7. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Beaufsichtigung von Druckwerken.

8. Verordnung des Armeeoberkommandanten über den Post- und Telegraphendienst.

Verordnungsblatt III. Stück vom 23. April 1915.

Inhalt: № 9 bis 13.

9. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Standesregister.

10. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend das Verbot von Zahlungen und die Anzeigepflicht von Schulden nach feindlichen Staaten.

11. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Einführung des Gregorianischen Kalenders und der mitteleuropäischen Zeit, sowie die Aufhebung der sogenannten Galatage.

12. Kundmachung des Etappenoberkommandos betreffend den Bezug des Verordnungsblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

13. Kundmachung des Etappenoberkommandos betreffend die Eröffnung von Etappenpostämtern für den Privatverkehr.

Verordnungsblatt IV. Stück vom 2. Juni 1915.

Inhalt: № 14 bis 19.

14. Verordnung des Armeeoberkommandânten betreffend die Aufhebung des Passzwanges innerhalb des Okkupationsgebietes und die Gebührenpflicht der Ausweispapiere.

15. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Zollordnung für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens.

16. Verordnung des Etappenoberkommandos, womit Durchführungsvorschriften zur Zollordnung und zum Zolltariefe für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehende Gebieten Polens erlassen werden.

17. Kundmachung des Etappenoberkommandos betreffend die Eröffnung der Etappenpost- und- Telegraphenämter für den Privattelegraphenverkehr.

18. Kundmachung des Etappenoberkommandos betreffend die Versendung von Postpaketen aus der Monarchie in das Okkupationsgebiet.

19. Kundmachung des Etappenoberkommandos betreffend die Aufnahme des Poststparkassendienstes.

Verordnungsblatt V. Stück vom 29. Juni 1915.

Inhalt: № 20 bis 26.

20. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Verwertung der Ernte.

21. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Anwerbung von Lohnarbeitern.

22. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Ergänzung des Zolltarifes und den Verkehr mit Tabak.

23. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Einfuhr und den Absatz von Zigaretten.

24. Verordnung des Armeeoberkomandanten betreffend die Ausfuhr von Waren aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr.

25. Kundmachung des Etappenoberkommandos betreffend die Eröffnung von Etappenpost- und- Telegraphenämtern für den Privattelegraphenverkehr.

26. Kundmachung des Etappenoberkommandos betreffend die Eröffnung des Etappenpost- und -Telegraphenamtes Włoszczowa für den Privatverkehr.

Verordnungsblatt VI. Stück vom 28. Juli 1915.

Inhalt: № 27 bis 29.

27. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Höchstpreise für Ernteerzeugnisse und Massnahmen zur Verwertung der Ernte.

28. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Bindung des Tabakhandels an eine Konzession.

29. Kundmachung des Etappenoberkommandos betreffend die Eröffnung von Etappenpostämtern für den Privatverkehr.

Verordnungsblatt VII. Stück vom 23. August 1915.

Inhalt: № 30 bis 33.

30. Verordnung des Etappenoberkommandos betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren

31. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Art der Anwerbung von Lohnarbeitern durch Organe der österreichischen, der ungarischen oder der deutschen Regierung.

32. Kundmachung des Etappenoberkommandos betreffend die Eröffnung des Etappenpostamtes Wolbrom für den Privatverkehr.

33. Kundmachung des Etappenoberkommandos betreffend die Eröffnung von Etappenpost- und Telegraphenämtern für den Privattelegraphenverkehr.

Verordnungsblatt VIII. Stück vom 28. August 1915.

Inhalt: № 34 bis 36.

34. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Errichtung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Kielce.

35. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend das Passwesen.

36. Kundmachung des Etappenoberkommandos betreffend die Eröffnung des Etappenpost- und -Telegraphenamtes Kielce für den Privatverkehr.

Verordnungsblatt IX. Stück vom 18. September 1915.

Inhalt: № 37 bis 40.

37. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Zwangsverwaltung und Aufsicht über gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmungen.

38. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

39. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Bestrafung der Störung eines öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes.

40. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Errichtung der Etappenpost- und -Telegraphendirektion für das Okkupationsgebiet.

Verordnungsblatt X. Stück vom 23. Oktober 1915.

luhalt: № 41 bis 42.

41. Verordnung des Armeeoberkommandanten wegen Ergänzung der Verordnung vom 7. März 1915, Nr. 6 V.-Bl., betreffend das Unterrichtswesen.

42. Verordnung des Etappenoberkommandos betreffend den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiete.

Verordnungsblatt XI. Stück vom 7. November 1915.

Inhalt: № 43.

43. Verordnung des Armeeoberkommandanten über die Stundung.

Verordnungsblatt XII. Stück vom 2 Dezember 1915.

Inhalt: № 44 bis 46.

44. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.

45. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Ausübung der Jagd.

46. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Verordnugnsblatt XIII. Stück vom 18. Dezember 1915.

Inhalt: № 47.

47. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr.

Verordnungsblatt XIV. Stück vom 30. Dezember 1915.

Inhalt: № 48.

48. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke.

Mit den Verordnungsblättern wurden alle Gemeindeämter, Gendarmerie- und Finanzwachposten beteilt, und ist die Einsicht in dieselben jederman stets gestattet.

Der k. u. k. Kreiskommandant Stellvertreter

WEBER

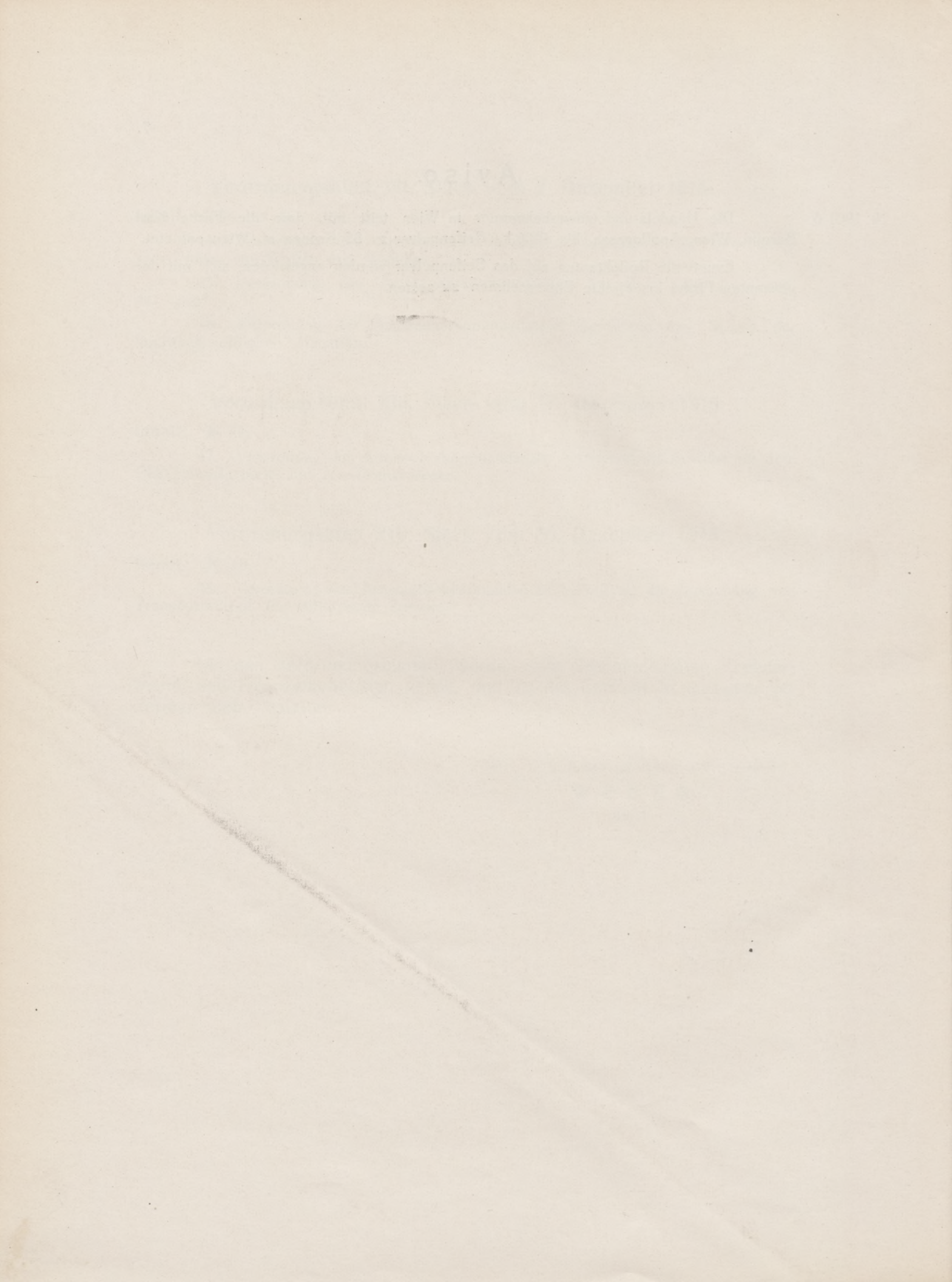
Major.

Aviso.

№ 1901/6

Die Handels-und Gewerbekammer in Wien teilt mit, dass die Firma Karl Barolin, Wien, Apollogasse, bis 4000 kg. Seifenpulver zu 85 Kronen ab Wien anbietet.

Eventuelle Reflektanten auf das Seifenpulver werden angewiesen, sich mit der genannten Firma ins direkte Einvernehmen zu setzen.



Steckbrief.

№ 3631/G Am 10. November 1915 gegen 2 Uhr Nachmitag sind der Moses Kohn aus Janów und Anschel Lausmann aus Przyrów auf dem Wege zwischen Czatochowa und Ostrężnik von 4 unbekannten Banditen, von welchen zwei Banditen maskirt waren, überfallen und ausgeraubt worden, wobei sie die Genannten mit Revolvern und Messern bedrohten.

Die unbekannten Banditen werden wegen des Verbrechens des Raubes steckbrieflich verfolgt.

Personsbeschreibung beider Täter

1. Statur: mehr als mittelgross, schlank
   Kleidung: dunkelgelbe Hose, schwarze Bluse mit steifem Kragen, dunkelgrüner Hut und Schnürschuhe
   Bewaffnet: mit einem Revolver.
2. Alter: circa 20 Jahre
   Statur: mittelgross, schwach gebaut
   Haare: dunkelblond
   Gesicht: blass
   Schnurbart: klein schwarz
   Kleidung: schwarze Hose, braune Bluse mit weissen Streifen, gewöhnliche russische Kappe
   Bewaffnet: mit Messern.

Sämtliche Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden- und Organe werden ersucht, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

